

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 288.

Ministerialbekanntmachung vom 5. August 1868, den zwischen dem Fürstenthum Reuß j. L. und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag betr.

Zwischen dem Fürstenthum Reuß j. L. und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg ist durch beiderseits hierzu beauftragte Kommissarien unter dem 30. Mai 1868 ein Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag vereinbart worden, welcher, nachdem die Höchste Ratifikation beiderseits erfolgt ist und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, mit dem Bemerken nachstehend bekannt gemacht wird, daß der weitere Vereinbarung vorbehaltene Zeitpunkt der Vertragsausführung seinerzeit ebenfalls wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wera, den 5. August 1868.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

G. Prager.

Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag

zwischen dem

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie

und dem

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Zwischen dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg bestanden, zum Theil seit langer Zeit, verschiedene Irrungen insofern, als der Lauf der Landesgrenze sowohl auf dem Hauptgränzzug, als innerhalb mehrerer gemischter

Ausgesprochen am 12. August 1868.

53